

Kriterien für Entscheidungen gegen den Willen des Betreuten

1. „Zwangsbetreuung“ erschöpft sich nicht in der Bestellung eines Betreuers durch das Vormundschaftsgericht gegen den Willen des Betroffenen. Auch der Betreuer kann und muß ggf. gegen den Willen des Betreuten handeln. Solche Entscheidungen können sowohl im Bereich der Vermögensangelegenheiten als auch im Bereich der Personensorge erforderlich werden.
2. Das Betreuungsrecht achtet die Selbstbestimmung des Betreuten und beschränkt die staatliche Fürsorge für Erwachsene auf das im konkreten Einzelfall erforderliche Maß („Erforderlichkeitsgrundsatz“). Der Betreuer ist deshalb an den Wunsch des Betreuten gebunden, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft (§ 1901 Abs. 3 S. 1 BGB).
3. Diese Bindung des Betreuers an den Wunsch des Betreuten besteht sogar dann, wenn der Betreute aufgrund seines Zustands im konkreten Fall nicht mehr zu einer eigenen Entscheidung fähig ist. Seine Wünsche sind nicht bereits deshalb unbeachtlich, weil er „geschäftsunfähig“ (§ 104 Nr. 2 BGB) oder „einwilligungsunfähig“ ist.
4. Die Bindung des Betreuers an den Wunsch des Betreuten entfällt andererseits nicht dadurch, daß der Betreuer etwas anderes für besser hält oder dem Betreuten ein Schaden droht. § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB begründet keinen Vorrang des objektiven Wohls bzw. der objektiven Interessen des Betreuten vor seinen subjektiven Wünschen. Die Vorschrift räumt dem Betreuer auch kein freies Ermessen ein, Wunsch und Wohl gegeneinander abzuwägen. Die Bestellung eines Betreuers entmündigt den Betreuten nicht; er behält die Freiheit zum Risiko.
5. Weder die „Geschäftsunfähigkeit“ oder „Einwilligungsunfähigkeit“ des Betreuten noch die Gefahr der Selbstschädigung rechtfertigen daher für sich genommen eine Entscheidung gegen den Willen des Betreuten. Derartige Auffassungen widersprechen einem zentralen Prinzip des Betreuungsrechts (Ziff. 2) und sind auch verfassungsrechtlich bedenklich.
6. § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB und § 1901 Abs. 2 BGB bilden die rechtliche Grundlage für den verfassungsrechtlich gebotenen und zulässigen *Schutz des Betreuten vor sich selbst* im konkreten Fall. § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB bestimmt, unter welchen Voraussetzungen der Betreuer den *Wunsch des Betreuten* außer Acht lassen darf (dazu Ziff. 7 und 8). § 1901 Abs. 2 BGB legt dann fest, woran sich der Betreuer bei seiner *eigenen Entscheidung* zu orientieren hat (dazu Ziff. 9).
7. Der Betreuer ist gem. § 1901 Abs. 3 S. 1 BGB nicht an den Wunsch des Betreuten gebunden, wenn
 - a.) der Betreute aufgrund seines Zustands *in der konkreten Situation* nicht mehr eigenverantwortlich („frei“) handeln kann. Dasselbe ist gemeint, wenn man von der „Geschäftsunfähigkeit“ oder der „Einwilligungsunfähigkeit“ des Betreuten spricht.
 - b.) der Betreute sich durch die Verwirklichung seines Wunsches selbst schädigen würde.

8. Während die drohende Selbstschädigung (Ziff. 7b) für den Betreuer erkennbar ist, bereitet die Feststellung der fehlenden Eigenverantwortlichkeit im konkreten Fall (Ziff. 7a) Schwierigkeiten. Das Vormundschaftsgericht hat jedoch bereits bei der Bestellung des Betreuers festgestellt, daß der Betreute aufgrund seines Zustands nicht mehr vollständig eigenverantwortlich ist (§ 1896 Abs. 1 S. 1 BGB). Deshalb muß der Betreuer neben der Schädlichkeit des Wunsches nur noch prüfen, ob sich die vom Vormundschaftsgericht festgestellte psychische Krankheit oder Behinderung im konkreten Fall überhaupt auswirkt (Kausalität der „Anlaßkrankheit“ bzw. „Anlaßbehinderung“ für Wunsch und Schädigung) oder ob auch ein Gesunder bzw. Nicht-Behinderter denselben Wunsch haben bzw. ihn ebenso motivieren könnte.
 9. Ist der Betreuer nicht an den Wunsch des Betreuten gebunden (Ziff. 7), muß er eine eigene Entscheidung treffen. Hierfür gelten die allgemeinen Anforderungen an das Handeln des Betreuers. Insbesondere
 - a.) muß das Handeln des Betreuers erforderlich sein;
 - b.) muß sich der Betreuer bei seiner Entscheidung gemäß § 1901 Abs. 2 S. 2 BGB am mutmaßlichen Willen des Betreuten orientieren, also daran, wie sich der Betreute ohne den Einfluß seiner Krankheit oder Behinderung selbst entschieden hätte.
- Er darf also auch dann nicht einfach das durchsetzen, was er selbst für „vernünftig“ oder „das Beste“ hält.
10. Diese Grundsätze (Ziff. 6-9) sind auch zu beachten, wenn ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet, dem Betreuer die Gesundheitsorge oder die Befugnis zur Aufenthaltsbestimmung zugewiesen ist, denn § 1901 BGB gilt für die gesamte Tätigkeit des Betreuers.
 11. Besondere Probleme werfen *Zwangmaßnahmen* des Betreuers auf. Eine Entscheidung gegen den Willen des Betreuten wird zur Zwangsmaßnahme, wenn der Betreuer über die *Person* des Betreuten bestimmt (z.B. bei der Aufenthaltsbestimmung über seine Freiheit zur Fortbewegung oder bei der Zwangsbehandlung über seine körperliche Integrität). Dabei wird notfalls der bewußte Widerstand („natürliche Wille“) des Betreuten mit Gewalt überwunden.
 12. Das Betreuungsrecht enthält eine ausdrückliche Regelung für die zwangsweise *Unterbringung* und andere freiheitsentziehende Maßnahmen (§§ 1906 BGB, 70 ff. FGG). Inhaltlich entspricht § 1906 Abs. 1 BGB den oben genannten Kriterien für eine Entscheidung gegen den Willen des Betreuten (Ziff. 7) und konkretisiert sie für den Fall der Freiheitsentziehung. Darüber hinaus verlangt § 1906 Abs. 2 BGB zusätzlich die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.
 13. Die materiellen und formellen Voraussetzungen in § 1906 Abs. 1 und 2 BGB gelten sinngemäß auch für *andere Zwangsmaßnahmen* des Betreuers (z.B. für die ambulante Zwangsbehandlung). Entgegen der Ansicht des Bundesgerichtshofs (BGHZ 145, S. 297 ff. = BtPrax 2001, S. 32 ff.) bieten § 1901 Abs. 3 S. 1 und § 1901 Abs. 2 BGB dafür eine ausreichende gesetzliche Grundlage (V. Lipp, Juristenzeitung 2001, S. 825 ff.).
 14. Auch bei Zwangsmaßnahmen hat der Betreuer seine Entscheidung gemäß § 1901 Abs. 2 S. 2 BGB am mutmaßlichen Willen des Betreuten auszurichten (Ziff. 9).